



| AL 2 – Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte   |  |                                |  |                                      |  |
|---|--|--------------------------------|--|--------------------------------------|--|
| <b>Kulisse:</b> Gebietskulisse Nitratgebiete  |  | <b>Lage:</b> gesamtbetrieblich |  | <b>Mindestschlaggröße:</b> 0,3000 ha |  |
| <b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)  |  |                                | <b>Höhe Zuwendung:</b> 69 EUR/ha   |                                      |  |
| <b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ kein Anbau von E-Weizen, Hartweizen, Raps und Feldgemüse auf allen betrieblichen Flächen in roten N-Gebieten gemäß § 13a Düngeverordnung.</li> <li>➤ Die Maßnahme muss auf allen sächsischen Ackerflächen des Betriebes eingehalten werden, die innerhalb der Gebietskulisse Nitratgebiete liegen; das setzt voraus, dass sich der Bruttoschlag in einem Feldblock befindet, der innerhalb der Gebietskulisse Nitratgebiete liegt (§ 13a DüV). Diese Verpflichtung gilt ebenfalls als eingehalten, wenn auf Flächen, die in diesen betroffenen Gebieten liegen, gleich- oder höherwertigen Maßnahmen der FRL AUK/2023 durchgeführt werden. Als gleich- oder höherwertig gelten die Maßnahmen AL 3, AL 4, AL 5a, AL 5b, AL 5c, AL 6a, AL 6b, AL 14 sowie sonstige nichtproduktive Flächen.</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul> |  |                                | <b>Hinweise:</b> <p>Eine Herbstsaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist zulässig.</p> <p>Der Ausschluss von E-Weizen ist über den Saatgutbeleg zu erbringen.</p> <p>Unter Beachtung der Neuveröffentlichung der Sächsischen Düngeverordnung (SächsDüReVO), die voraussichtlich am 30.11.2022 veröffentlicht und in Kraft treten wird, ändern sich die Roten Gebiete (Kulisse Nitratgebiete).</p> <p>Die Bewilligung für die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt nicht flächenbezogen, sondern gesamtbetrieblich.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter <a href="#">Hinweise AL 2.pdf</a> zu finden.</p> |                                      |  |
| Kombinationsmöglichkeiten mit   |  |                                |  |                                      |  |
|   | FRL AUK <sup>1)</sup>  | FRL ÖBL                        | FRL ISA  | FRL AZL <sup>3)</sup>                | Öko-Regelungen   |
| identische Fläche   | AL 8 (+ 122 EUR/ha)<br>AL 9 (+ 270 EUR/ha)<br>AL 11 (+ 120 EUR/ha)<br>AL 15 (+ 100 EUR/ha) | nicht möglich                  |  | ja, wenn Voraussetzungen vorliegen   | ÖR2 (+ 45 EUR/ha)<br>ÖR6 (+ 130 EUR/ha [in 2023])<br>ÖR7 (+ 40 EUR/ha) |
| im Bruttoschlag <sup>2)</sup>   | AL 7, AL 12, AL 13   |                                | I_AL1, I_AL2   |                                      | ÖR3  |

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode